

Satzung

I. Allgemeines

Name, Sitz, Geschäftsjahr (§ 1)

- (1) ¹Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung kirchlicher Chorarbeit" mit dem Zusatz "e.V.". ²Zur Bezeichnung im Rechtsverkehr genügt die Abkürzung "VzFkC e.V.". ³Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Walsrode (VR 100037) eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Diepholz.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Vereinszweck (§ 2)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte
- (2) Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung kirchlicher Chorarbeit. ¹Der Verein erfüllt den Zweck vornehmlich durch die Aufbringung von Finanzmitteln für die Vorbereitung und Durchführung kirchenmusikalischer Chorleitungssingwochen, Chorleitungswochenenden und Konzerte. ²Er tut dies vor allem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Aktivitäten.

Mittelverwendung, Begünstigungsverbot (§ 3)

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Beschlussfassung, Wahlmodus (§ 4)

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (3) ¹Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. ²Ist nach dem ersten Durchgang noch kein Kandidat gewählt, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den größten Stimmanteilen. ³Gewählt werden kann nur ein Vereinsmitglied.
- (4) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen im Sinne dieser Satzung. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklärt.
- (6) ¹Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. ²Wünscht eine Stimmberechtigter die geheime Stimmabgabe, so muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (7) ¹Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. ²Bei Familienmitgliedschaften sind nur die Eltern stimmberechtigt.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

II. Organe

Die Organe (§ 5)

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der künstlerische Beirat.

Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 6)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich während der im Sommer stattfindenden Chorleitungssingwoche zusammen.
- (2) ¹Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. ²Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Benennung der gewünschten Tagesordnungspunkte, sowie der Gründe für die Einberufung verlangt und einen Versammlungsort anbietet.
- (3) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Veranstaltungsort der Chorleitungssingwoche statt. ²Der Versammlungsort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. ³Der Versammlungsort ist in der Ladung zu bezeichnen.

- (4) ¹Die Versammlungen werden vom Vorstand schriftlich, durch einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. ²Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen auch diejenigen Teilnehmer der jeweiligen Chorleitungssingwoche eingeladen werden, die noch keine Vereinsmitglieder sind. ³Ihre Beteiligung an den Diskussionen kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Ladungen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesendet werden.
- (6) ¹Bei Familienmitgliedschaften genügt eine einheitliche, an ein Familienmitglied adressierte Ladung. ²Die Berufung auf eine nicht wirksam erfolgte Ladung ist ausgeschlossen, wenn die Ladung form- und fristgerecht an die letzte bekannte Adresse gesendet wurde.

Aufgaben der Mitgliederversammlung (§ 7)

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes. ²Ist dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) ¹Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter berufenen Protokollführer aufgenommen. ²Diese ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und nimmt seinen Rechenschafts- und Geschäftsbericht entgegen. ²Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die künstlerischen Leiter.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. ²Diese prüfen rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Vorstands. ³Sie berichten der Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Prüfung und teilen ihr die wesentlichen Beanstandungen mit. ⁴Die Kassenprüfer stellen die Anträge auf Entlastung der Vorstandsmitglieder. ⁵§ 8 II gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendvertreter. ²Er bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. ³Der Jugendvertreter steht als Ansprechpartner für die jüngeren Vereinsmitglieder und Chorleitungssingwochenteilnehmer zur Verfügung. ⁴Er kann zur Vertretung ihrer Interessen beratend an den Sitzungen des Vorstands und des künstlerischen Beirats teilnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über:
 - a) eine Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der künstlerischen Leiter,
 - d) die Abberufung des Jugendvertreters und der Kassenprüfer.

Der Vorstand (§ 8)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. ²Die Neuwahl der Vorstandsämter erfolgt alternierend bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (3) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind für den Verein jeweils allein vertretungsberechtigt. ³Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Satzungszweckes im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. ⁴Die Buchführungspflicht iSd § 259 BGB obliegt dem Schatzmeister. ⁵Die Verteilung weiterer Aufgaben, insbesondere der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- (4) ¹Der Vorstand kann seine Beschlüsse in fernmündlicher Absprache treffen. ²Bei Uneinigkeit des Vorstands entscheidet der Zuspruch der künstlerischen Leiter. ³Die grobe Planung anstehender Projekte soll gemeinsam mit dem künstlerischen Beirat und dem Jugendvertreter erfolgen. ⁴Zu diesen Planungstreffen lädt der Vorsitzende die Beteiligten form- und fristlos. ⁵Vorstandsbeschlüsse und Planungsergebnisse sollen protokolliert werden.

Der künstlerische Beirat (§ 9)

- (1) Der künstlerische Beirat besteht aus zwei künstlerischen Leitern und denjenigen Personen, welche bei anstehenden Projekten eigenverantwortlich eine musikalisch leitende Funktion wahrnehmen (Seminarleiter, Stimmbildner, usw.).
- (2) ¹Die künstlerischen Leiter erarbeiten mit dem Vorstand die Grundzüge künftiger Projekte und berufen eine entsprechende Anzahl musikalisch leitender Personen. ²Für ihre Wahl und Amtszeit gilt § 8 II entsprechend.
- (3) ¹Der künstlerische Beirat gestaltet die inhaltliche Arbeit und den Ablauf der Projekte gemeinsam. ²Er ist insbesondere für die Organisation der Arbeitsmittel (Chor- und Seminarnoten), sowie geeigneter Konzertorte zuständig.
- (4) ¹Der künstlerische Beirat kann seine Beschlüsse in fernmündlicher Absprache treffen. ²Sie sollen auf - von einem künstlerischen Leiter form- und fristlos einberufenen - Beiratssitzungen gefasst und protokolliert werden. ³Für finanziell relevante Beschlüsse und Handlungen bedarf es der Zustimmung des Vorstands.

Rücktritt vom Amt (§ 10)

- (1) ¹Der Rücktritt von einem Amt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Bei Rücktritt von einem Vorstandsamt erfolgt die Erklärung gegenüber dem anderen Vorstandsmitglied. ³Wäre nach einem Rücktritt

kein gewähltes Vorstandsmitglied mehr im Amt, so ist zunächst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser der Rücktritt zu erklären.

- (2) ¹Der Vorstand, bzw. das verbleibende Vorstandsmitglied beruft nach Abstimmung mit den künstlerischen Leitern einen neuen Amtsinhaber, welcher Vereinsmitglied sein muss. ²Wäre bei doppelten Ämtern (Kassenprüfer, künstlerische Leiter) kein Amtsinhaber mehr gewählt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) ¹Die wegen eines Rücktritts einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung wählt alle durch Berufung besetzten Ämter neu. ²Die wegen Rücktritts berufenen oder gewählten Amtsinhaber treten in die laufende Amtszeit ihres Vorgängers ein.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung im Todesfall eines Amtsinhabers.

III. Mitgliedschaft

Aufnahme in den Verein (§ 11)

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und sonstige Vereinigung werden, die nach dem Vereinsrecht mitgliedsfähig ist.
- (2) ¹Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ²Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und muss ihm gegenüber nicht begründet werden. ³Eine Beschwerde des Bewerbers gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Beginn der Mitgliedschaft (§ 12)

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands, bzw. mit der positiven Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde.
- (2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist das neue Mitglied erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags berechtigt.

Mitgliedschaftsrechte (§ 12a)

- (1) Zu den Mitgliedschaftsrechten iSd Satzung zählen:
 - a) Recht auf Teilnahme an öffentlichen Mitgliederversammlungen
 - b) Recht auf Teilnahme an nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen
 - c) Rederecht
 - d) Antragsrecht
 - e) Stimmrecht
 - f) aktives Wahlrecht
 - g) passives Wahlrecht
- (2) Ist ein Mitglied zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte zeitweilig nicht berechtigt, so gilt dies nicht für sein Recht nach:
 - a) Abs. 1 Nr. A
 - b) Abs. 1 Nr. b
 - c) Abs. 1 Nr. g.
- (3) ¹Der Vorstand kann ein Mitglied wegen des Ansehens oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorläufig suspendieren. ²Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Aufhebung oder Aufrechterhaltung bestehender Suspendierungen.
- (4) ¹Bei Ausschluss und Suspendierung muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. ²Der Beschluss muss begründet und protokolliert werden. ³Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 13)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) ¹Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) ¹Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist von zwei Mitgliedern zu stellen. ²Über den Antrag entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Mitgliedsbeiträge (§ 14)

- (1) ¹Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. ²Er ist vom Zeitpunkt des Beitritts an für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten, danach jeweils im Juli jeden Jahres. ³Die Beitragsformen und ihre Voraussetzungen, sowie die aktuellen Beitragssätze, sind der Satzung in der Anlage "Mitgliedsbeiträge" beizufügen. ⁴Zur Änderung der Anlage bedarf es nicht der Mehrheit des § 4 II.
- (2) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall aus sozialen Gründen für ein Jahr angemessen reduzieren oder erlassen.

- (3) ¹Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, so ist es bis zur vollständigen Zahlung ausstehender Beiträge von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen. ²Ist ein Mitglied mit drei Jahresbeiträgen in Verzug, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. ³Auf diese Folgen ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

IV. Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins (§ 15)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai zu Diepholz, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Aufgestellt durch die Gründungsversammlung in Hannover am 9. September 1986 von:

Dieter Bremer, Irmela Roelcke-Missler, Hans Joachim Haase, Konrad Büchsel, Ute Gröttrup, Barbara Gadow, Karl-Heinrich Büchsel, Dr. Gerhard Ropeter, Erika Gröttrup

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung in Neetze am 4. August 2001.

- Anlage Mitgliedsbeiträge –

Gültig seit 01. August 2012

- Einzelmitglieder: 25 EUR Jahresbeitrag
- Ermäßigt: 15 EUR Jahresbeitrag
- Familien: 35 EUR Jahresbeitrag

Ermäßigung:

Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, sowie für Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige & Erwerbslose wird auf Antrag der Einzelmitgliedsbeitrag ermäßigt. Die Ermäßigung kann von einem entsprechenden Nachweis abhängig gemacht werden.

Familien:

Als Familie gelten Ehe- bzw. Lebenspartner einschließlich ihrer Kinder, soweit diese ermäßigten Beitrag zahlen würden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.